

Opus (Public) Chartered Issuance S.A.,
handelnd für ihr Compartment Inflation VWIF Mar 2019(27)

Endgültige Bedingungen

Nr. 10

vom 11. Juli 2019

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für aktien- und indexbezogene
Inhaberschuldverschreibungen vom 9. Juli 2019 (der "**Basisprospekt**")

zur Begebung von

EUR 50,000,000 Inflationsgebundene Anleihe

ISIN: DE000A2R4Z55

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von "EUR 50,000,000 Inflationsgebundene Anleihe" dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Definitionen), einen Abschnitt B (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt C (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig in dem Basisprospekt aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sind am Sitz der Emittentin, 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.chartered-opus.com oder einer diese ersetzende Internetseite sowie auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) oder einer diese ersetzende Internetseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die Bedingungen dar (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind nachfolgend aufgeführt.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

ABSCHNITT A: DEFINITIONEN

1 Wertpapierrecht, Definitionen

- 1.1 Die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*), mit Geschäftssitz in 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Großherzogtum Luxemburg und unter der Nummer B 199463 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) eingetragen. Die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ist eine Verbriefungsgesellschaft (*société de titrisation*) im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 22. März 2004 über Verbriefungen in seiner aktuellen Fassung (das "**Verbriefungsgesetz**") und handelt für Rechnung ihres Compartments Inflation VWIF Mar 2019(27) (das "**Compartment**" bzw. die "**Emittentin**"). Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der CSSF, die prüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Diese Aufsicht besteht bis zu dem Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft.
- 1.2 Die Wertpapiere werden in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft und umfassen von der Emittentin zu denselben Bedingungen emittierte Wertpapiere. Sie sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Wertpapiere im Nennwert von je EUR 50.000 (der "**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**").
- 1.3 Die Emittentin gewährt jedem Inhaber eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro ("**EUR**") 50.000.000 (der "**Anfänglicher Gesamtnennbetrag**"), das Recht, von der Emittentin vorbehaltlich einer Außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 24 und 25 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen, Zahlung des in Ziffer 3 in Abschnitt B dieser Wertpapierbedingungen bezeichneten Rückzahlungsbetrages und des in Ziffer 2 dieser Wertpapierbedingungen bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags in EUR (die "**Emissionswährung**") gemäß dieser Ziffer 1 und Ziffer 17 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen (*Allgemeine Bedingungen*) zu verlangen.
- 1.4 Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"**Absicherungsgegenpartei**" ist die Gegenpartei mit welcher die Emittentin die jeweilige Absicherungsvereinbarung abgeschlossen hat.

"**Absicherungsvereinbarung**" ist insbesondere jede Absicherungsvereinbarung zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei in Bezug auf Zinszahlungs- und Wechselkurs-Swap-Geschäfte oder andere relevante Swap-Geschäfte, Optionen, Termingeschäfte wie Forwards oder Optionsscheingeschäfte unter den Wertpapieren. Eine solche Absicherungsvereinbarung wird auf Grundlage des Rahmenvertrages (*Master Agreements*) der International Swaps and Derivatives Association Inc. (die "**ISDA**") (der "**ISDA Rahmenvertrag**") (einschließlich des zugehörigen Anhangs (*Schedule*)), welcher englischem oder New Yorker Recht unterliegt, durch den Abschluss eines Einzelabschlusses (*Confirmation*), geschlossen.

Der ISDA Rahmenvertrag ist ein Musterrahmenvertrag, welcher von der ISDA zur Verfügung gestellt wird und spezifisch auf den Handel mit derivativen Finanzprodukten ausgestellt ist.

Eine solche Absicherungsvereinbarung schließt den Abschluss eines Credit Support Annex in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung

bzw. von jeweils geltenden, von der ISDA veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei ein.

"Absicherungssicherheiten" bezeichnet Volkswagen International Finance N.V. 1,875% Notes due 2027 (ISIN: XS1586555945).

"Auktionsverfahren" bedeutet die Einholung von Kaufangeboten für die Referenzwerte von drei marktführenden Händlern durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB), in Folge der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin bzw. die Wertpapierinhaber. Die Emittentin überträgt die Referenzwerte an den Gewinnenden Händler.

"Ausstehender Gesamtnennbetrag" bedeutet den Gesamtnennbetrag aller unter diesen Bedingungen ausgegebenen und ausstehenden Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt.

"Ausgabetag" ist der 17. Juli 2019.

"Bankgeschäftstag" ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Düsseldorf und die Clearingstelle für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET2-System) geöffnet ist.

"Basiswert" bezeichnet den Index.

"Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung" ist der jeweils in den Bedingungen der Absicherungsvereinbarung festgesetzte Beendigungstag.

"Beratungsvertrag" bezeichnet den am 18. August 2015 zwischen der Chartered Investment Germany GmbH und der Opus (Public) Chartered Issuance S.A. geschlossenen Beratungsvertrag.

"Berechnungsstelle" ist die Chartered Investment Germany GmbH und jede als Nachfolgerin bestellte Berechnungsstelle.

"BGB" bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch.

"Clearingstelle" ist die Clearstream Banking AG, Frankfurt und jede als Nachfolgerin bestellte Clearingstelle.

"Compartmentvermögenswerte" sind die Vermögenswerte des Compartments Inflation VWIF Mar 2019(27). Diese umfassen die Serienvermögenswerte. Die Emittentin bedient aus den Compartmentvermögenswerten ihre im Rahmen der Wertpapiere bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

"Credit Support Annex" ist in Bezug auf eine Absicherungsvereinbarung ein von der International Swaps and Derivatives Association Inc. veröffentlichter Credit Support Annex zum ISDA Rahmenvertrag von 2002 in der jeweils geltenden geänderten, neu gestalteten und/oder ergänzten Fassung bzw. die jeweils geltenden, von der ISDA veröffentlichten und marktüblichen Sicherungsvereinbarungen nach englischem Recht zwischen der Emittentin und der Absicherungsgegenpartei zum Datum des jeweiligen Ausgabetags mit der Verpflichtung der Absicherungsgegenpartei Sicherheiten an die

Verwahrstelle bzw. der Emittentin Absicherungssicherheiten an die Absicherungsgegenpartei zu liefern.

"Fälligkeitstag" ist 2. April 2027. Der Fälligkeitstag steht unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.

"Geschäftstagekonvention" bezeichnet die anwendbare Anpassungsregelung falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben.

"Gewinnender Händler" bezeichnet, sofern mindestens zwei Kaufangebote erhalten wurden, den Händler, der den höchsten Kaufpreis anbietet. Wenn nur ein Kaufangebot erhalten wurde, ist der entsprechende Händler, der das Kaufangebot gemacht hat, der Gewinnende Händler. Wenn kein Händler ein Kaufangebot abgibt und die Emittentin in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt, dass eine Verwertung der Referenzwerte auf eine andere Art und Weise ausgeschlossen erscheint, betragen die Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten 0 (Null).

"Händler" ist ein Händler von Referenzwerten, für die gegebenenfalls Quotierungen einzuholen sind (wie durch die Berechnungsstelle ausgewählt) und kann auch die Berechnungsstelle oder ihre Verbundenen Unternehmen sowie einen Wertpapierinhaber oder seine Verbundenen Unternehmen umfassen.

"Index" bezeichnet den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet wird und welcher auf der Bloomberg-Seite CPTFEMU veröffentlicht wird.

"Indexsponsor" bezeichnet das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT).

"Insolvenzereignis" bezeichnet den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft, die Eröffnung bzw. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Gesellschaft und/oder die Situation, dass der Wert des Vermögens der Gesellschaft den Wert ihrer Verbindlichkeiten (unter Berücksichtigung von Eventualverbindlichkeiten) unterschreitet.

"Nachfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber" beträgt 45 Kalendertage.

"Nachschussicherheiten" bezeichnet Sicherheiten in Höhe eines Betrags, der der Differenz des Marktwerts des Absicherungsgeschäfts und des Werts der Absicherungssicherheit entspricht.

"Referenzbedingungen" bezeichnet die Wertpapierbedingungen der Referenzwerte.

"Referenzwerte" sind die im Annex beschriebenen Wertpapiere, die den Wertpapieren als Referenzwerte zugrunde liegen.

"Referenzwertschuldner" sind die im Annex beschriebenen Wertpapieremittenten, die die Referenzwerte ausgegeben haben (jeweils der **"Primärschuldner"**), sowie Garanten solcher Referenzwerte (jeweils die **"Garantin des Referenzwerts"**).

"Serienvermögenswerte" bezeichnet die Zinszahlungen unter den Referenzwerten sowie alle übrigen mit den Referenzwerten verbundenen Rechte, zusammen mit dem sonstigen Vermögen, sonstigen Vermögenswerten und/oder Rechten der Emittentin,

sowie alle Zahlungen, die die Emittentin unter jedem von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Vertrag erhält, insbesondere einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung.

"Sicherheiten unter dem Credit Support Annex" bezeichnet die unter dem Credit Support Annex von der Absicherungsgegenpartei an die Verwahrstelle gemäß den Bedingungen des Credit Support Annex per Vollrechtsübertragung übertragenen Absicherungssicherheiten.

"TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten" bedeutet (i) sofern die Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen vorzeitig fällig geworden sind, der von der Emittentin für die Referenzwerte von dem Referenzwertschuldner erhaltene Abwicklungsbetrag oder (ii) die Veräußerungserlöse in Bezug auf die Referenzwerte, die die Emittentin nach dem Auktionsverfahren erhält.

"Verwahrstelle" ist Société Générale Bank & Trust, Luxembourg und jede als Nachfolgerin bestellte Verwahrstelle.

"Verwaltungskosten der Emittentin" bezeichnet die jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,075 % p.a. bezogen auf den Ausstehenden Gesamtnennbetrag.

"Verbundenes Unternehmen" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist **"Kontrolle"** eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"Verzugsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber" beträgt 21 Kalendertagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

"Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" beträgt zehn Bankgeschäftstage, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich).

"Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber" beträgt zehn Bankgeschäftstage, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich).

"Zahlstelle" ist die Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt und jede als Nachfolgerin bestellte Zahlstelle.

"Zinstagequotient" bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

- (A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahltag.

ABSCHNITT B: PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

2 Zinsen

2.1 Wertentwicklungsabhängiger Zinssatz

Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem Ausgabetag (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und danach ab (einschließlich) jedem Zinszahltag bis (ausschließlich) zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 2. April 2020.

Dabei gilt:

Die Zinsperiode steht unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.

"**Zinszahltag**" ist jeweils jährlich nachträglich der 2. April, beginnend am 2. April 2020, der jeweils unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.

2.2 Festlegung des Zinssatzes

Der Zinssatz entspricht dem Wertentwicklungsabhängigen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) (der "**Zinssatz**").

"**Wertentwicklungsabhängiger Zinssatz**" entspricht an jedem Zinsbewertungstag der Indexwertentwicklung, mindestens jedoch dem Wertentwicklungsabhängigen Mindestsatz und höchstens dem Wertentwicklungsabhängigen Höchstsatz.

Wobei gilt:

"**Anfänglicher Indexstand**" ist der Indexstand, der für Dezember 2019 festgesetzt wurde.

"**Indexwertentwicklung**" wird von der Berechnungsstelle in Bezug auf einen Zinsbewertungstag gemäß folgender Formel berechnet:

$$\frac{IW}{IW_{(i-1)}} - 1$$

"**IW**" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgestellten Stand des Basiswerts, der für den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zeitraum festgesetzt wurde.

"**IW_(i-1)**" ist:

- (i) in Bezug auf den ersten Zinsbewertungstag, der Anfängliche Indexstand und
- (ii) in Bezug auf alle späteren Zinsbewertungstage der Stand des Basiswerts, der für den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zeitraum festgesetzt wurde.

Zinsbewertungstag	IW	IW_(i-1)
30. März 2020	-	-
30. März 2021	Dezember 2020	Dezember 2019
30. März 2022	Dezember 2021	Dezember 2020
30. März 2023	Dezember 2022	Dezember 2021
30. März 2024	Dezember 2023	Dezember 2022

30. März 2025	Dezember 2024	Dezember 2023
30. März 2026	Dezember 2025	Dezember 2024
30. März 2027	Dezember 2026	Dezember 2025

"Zinsbewertungstag" ist 30. März vor dem unmittelbar nachfolgenden Zinszahltag.

Sollte der Wertentwicklungsabhängige Zinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird der Wert Null (0) als Wertentwicklungsabhängiger Zinssatz angenommen.

Der Wertentwicklungsabhängige Zinssatz entspricht je Zinsperiode höchstens dem Wertentwicklungsabhängigen Höchstzinssatz und mindestens dem Wertentwicklungsabhängigen Mindestzinssatz wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Wertentwicklungsabhängiger Höchstzinssatz	Wertentwicklungsabhängiger Mindestzinssatz	Zinsperiode
1 % p.a.	1 % p.a.	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis 2. April 2020 (ausschließlich)
-	0,00 % p.a.	2. April 2020 (einschließlich) bis 2. April 2021 (ausschließlich)
-	0,00 % p.a.	2. April 2021 (einschließlich) bis 2. April 2022 (ausschließlich)
-	0,00 % p.a.	2. April 2022 (einschließlich) bis 2. April 2023 (ausschließlich)
-	0,00 % p.a.	2. April 2023 (einschließlich) bis 2. April 2024 (ausschließlich)
-	0,00 % p.a.	2. April 2024 (einschließlich) bis 2. April 2025 (ausschließlich)
-	0,00 % p.a.	2. April 2025 (einschließlich) bis 2. April 2026 (ausschließlich)
-	0,00 % p.a.	2. April 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

2.3 Berechnung und Festlegung von Zinsbeträgen

Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht an jedem Zinsbewertungstag dem Produkt aus dem Zinssatz, dem Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode (der **"Zinsbetrag"**).

In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind.

2.4 Störung bei der Feststellung

Wird am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung kein Referenzzinssatz auf der Bildschirmseite angezeigt, gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen als Referenzzinssatz das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Zinssätze, die jede der Referenzbanken an große Banken am Maßgeblichen Finanzmarkt am Zinsfestlegungstag zum Zeitpunkt der Notierung meldet, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

2.5 Zinsen bis zum Vershobenen Fälligkeitstag

Im Falle einer Verschiebung des Planmäßigen Fälligkeitstags der Referenzwerte gemäß Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen, werden die Wertpapiere für den Zeitraum vom Fälligkeitstag bis zum Vershobenen Fälligkeitstag (wie in Ziffer 3.3 dieser Wertpapierbedingungen definiert) nicht verzinst.

2.6 Alternativer Referenzzinssatz

Sofern der Emittentin eine Mitteilung oder eine Ankündigung des Administrators darüber bekannt wird, dass der Referenzzinssatz durch einen von dem Administrator festgelegten alternativen Referenzzinssatz ersetzt wird, kann die Emittentin den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wie folgt ersetzen:

- (i) Sofern die Emittentin feststellt, dass der alternative Referenzzinssatz gemäß der gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode wie der Referenzzinssatz berechnet wird, dann gilt dieser alternative Referenzzinssatz als Referenzzinssatz für die Zwecke der Wertpapiere ab dem Tag, an dem der alternative Referenzzinssatz in Kraft tritt; und
- (ii) Wenn bis zum fünften Bankgeschäftstag vor dem nächsten Zinszahltag kein alternativer Referenzzinssatz gemäß Absatz (i) ermittelt wurde, bestimmt die Emittentin einen geeigneten alternativen Referenzzinssatz.

3 Rückzahlung

- 3.1** Jedes Wertpapier wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht, vorbehaltlich Ziffer 16 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen, dem Produkt aus dem Nennwert und 100 % (einhundert Prozent) (der "**Rückzahlungsbetrag**").

- 3.2** Wenn der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte gemäß der Referenzbedingungen zeitlich nach hinten verschoben wird (der "**Vershobene Fälligkeitstag der Referenzwerte**"), fällt der Fälligkeitstag der Wertpapiere auf den Tag, welcher drei Bankgeschäftstage nach dem Vershobenen Fälligkeitstag der Referenzwerte liegt (der "**Vershobene Fälligkeitstag**").

Der planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte ist der 30. März 2027 (der "**Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte**").

Im Fall eines Vershobenen Fälligkeitstages wird jedes Wertpapier von der Emittentin in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Vershobenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unverzüglich informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass der Planmäßige Fälligkeitstag der Referenzwerte verschoben wurde und der Fälligkeitstag auf den Vershobenen Fälligkeitstag verschoben wurde.

Eine Verschiebung des Fälligkeitstags löst keine zusätzlichen Ansprüche seitens der Wertpapierinhaber aus. Versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber zu informieren, berührt dies daher nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit des Vershobenen Fälligkeitstags.

4 Rundung

Für die Zwecke von erforderlichen Berechnungen unter dem Wertpapier werden (x) alle entsprechend berechneten Prozentsätze soweit erforderlich auf einen tausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), (y) alle Zahlen auf sieben maßgebliche Stellen gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden) und (z) alle fällig werdenden und zu zahlenden Währungsbeträge auf die nächste Einheit dieser Währung gerundet (wobei halbe Werte aufgerundet werden), außer im Falle des Japanischen Yen, der auf die nächste Yen-Einheit abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der entsprechenden Währung, der als gesetzliches Zahlungsmittel im Land dieser Währung zur Verfügung steht.

5 Umrechnung

(Absichtlich freigelassen)

6 Weitere Außerordentliche Kündigungsereignisse für die Emittentin

Neben den unter Ziffer 24 in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen dargestellten Außerordentlichen Kündigungsereignisse für die Emittentin stellen die folgenden Ereignisse ein Außerordentliches Kündigungsereignis für die Emittentin dar:

6.1 eines der folgenden Ereignisse tritt in Bezug auf den Referenzwert ein:

- (i) ein Kündigungsereignis gemäß der Referenzbedingungen des Referenzwerts;
- (ii) Zahlungsausfall in Bezug auf jegliche Zahlungen unter dem Referenzwert.

6.2 eine Absicherungsvereinbarung in Bezug auf die Wertpapiere wird aufgrund eines Beendigungsgrundes unter der Absicherungsvereinbarung vor dem Beendigungstag der Absicherungsvereinbarung beendet;

ein Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung liegt insbesondere vor bei (i) Nichtzahlung, (ii) Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Absicherungsgegenpartei oder (iii) wenn die Berechnungsstelle unter der Absicherungsvereinbarung nach Treu und Glauben zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass der Wert der Absicherungssicherheiten abzüglich des Marktwertes des Absicherungsgeschäfts unter der Absicherungsvereinbarung der erstmaligen Sicherheitsleistung (Initial Margin) zuzüglich der zusätzlich hinterlegten Nachschusssicherheiten (Variation Margin) entspricht oder diese unterschreitet

oder (iv) wenn es zu einer Verschmelzung ohne Übernahme der Verbindlichkeiten kommt ("**Beendigungsgrund unter der Absicherungsvereinbarung**").

7 Außerordentlicher Kündigungsbetrag

- 7.1** Sowohl im Falle eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin und eines Außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber entspricht der außerordentliche Kündigungsbetrag je Wertpapier einem Betrag in der Emissionswährung in Höhe der Veräußerungserlöse aus den Referenzwerten abzüglich der entsprechenden Abrechnungsbeträge für die Beendigung der jeweiligen Absicherungsvereinbarungen, geteilt durch die Anzahl der dann ausstehenden Wertpapiere (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**").
- 7.2** Die Emittentin wird den Außerordentlichen Kündigungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin nach dem Tag der Bekanntmachung an die Clearingstelle oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.
- 7.3** Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann gemäß des in Ziffer 16 (*Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung; Verzicht auf gerichtliche Schritte und Rechtsverfolgung*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen vorgesehenen beschränkten Rückgriffs reduziert sein. Zur Klarstellung: Der jeweilige Außerordentliche Kündigungsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.

8 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- 8.1** Tritt ein Indexanpassungsereignis nach Ziffer 8.2 ein, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB):
- 8.1.1** die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des Indexanpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen anderen Index ersetzt wird; oder
- 8.1.2** die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung nach Ziffer 19 (*Bekanntmachungen*) gemäß Ziffer 7 (*Außerordentlicher Kündigungsbetrag*) kündigen.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung an die Clearingstelle oder ihrer Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen.

8.2 Ein "**Indexanpassungsereignis**" bezeichnet:

- 8.2.1** eine unvorhergesehene Änderung in der Berechnungsmethode des Basiswerts, es sei denn es handelt sich um Änderungen, die den Basiswert im Fall von Änderungen bezogen auf die im Basiswert enthaltenen Indexbestandteile, die Kapitalisierung des Basiswerts oder anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen (eine "**Indexänderung**");
- 8.2.2** eine dauerhafte Einstellung des Basiswerts (eine "**Indexeinstellung**");
- 8.2.3** sofern der Indexsponsor bezogen auf den Basiswert den maßgeblichen Stand des Index nicht berechnet und veröffentlicht (eine "**Indexstörung**").

- 8.3** Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 317 BGB) im Namen der Emittentin

vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach Ziffer 19 (*Bekanntmachungen*) in Abschnitt C der Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

9 Austausch von Basiswerten

Sofern der Emittentin eine Mitteilung oder eine Ankündigung des Indexsponsors darüber bekannt wird, dass der Index, welcher bisher als Basiswert dient, durch einen von dem Indexsponsor festgelegten alternativen Index ersetzt wird, kann die Emittentin den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wie folgt ersetzen:

- (i) Sofern die Emittentin feststellt, dass der alternative Index gemäß der gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode wie der Basiswert berechnet wird und eine ähnliche Zusammensetzung aufweist, dann gilt dieser alternative Index als Basiswert für die Zwecke der Wertpapiere ab dem Tag, an dem der alternative Index in Kraft tritt; und
- (ii) Wenn bis zum fünften Bankgeschäftstag vor dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung fällig wird, die unter Bezugnahme auf den Index berechnet wird, kein alternativer Index gemäß Absatz (i) ermittelt wurde, kann die Emittentin einen geeigneten alternativen Index bestimmen.

10 Austausch von Referenzwerten

(Absichtlich frei gelassen)

11 Liquiditätsverbesserungen

Es liegen keine Informationen bezüglich wesentlicher Liquiditätsengpässe und etwaiger Liquiditätshilfen vor.

12 Begegnung von Zins- und Ausfallrisiken

Die Emittentin hat eine Absicherungsvereinbarung mit der Absicherungsgegenpartei bezüglich Zinsrisiken abgeschlossen.

Die Emittentin hat keine Absicherungsvereinbarung bezüglich des Ausfallrisikos in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag abgeschlossen.

Annex

INFORMATIONEN ZUM REFERENZWERTSCHULDNER / GARANTIN

Referenzwertschuldner / Garantin	<u>Referenzwertschuldner:</u> Volkswagen International Finance N.V. <u>Garantin des Referenzwerts:</u> Volkswagen Aktiengesellschaft
Sitz des Referenzwertschuldners / der Garantin	<u>Referenzwertschuldner:</u> Paleisstraat 1, 1012 RB Amsterdam, Niederlande <u>Garantin des Referenzwerts:</u> Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Deutschland
Gründungsland des Referenzwertschuldners / der Garantin	<u>Referenzwertschuldner:</u> Niederlande <u>Garantin des Referenzwerts:</u> Deutschland
Art der Geschäftstätigkeit des Referenzwertschuldners / der Garantin	<u>Referenzwertschuldner:</u> Die Haupttätigkeit der Volkswagen International Finance N.V. besteht in der Finanzierung der Gesellschaften des Volkswagen Konzerns. Im Rahmen des Finanzierungsgeschäfts begibt die Volkswagen International Finance N.V. Schuldverschreibungen und Commercial Papers. Die Volkswagen International Finance N.V. begibt gelegentlich Anleihen auf Standalone-Basis, um dem besonderen Finanzierungsbedarf des Volkswagen-Konzerns gerecht zu werden. Zu diesen Emissionen gehören hybride und wandelbare Instrumente sowie Instrumente, die auf spezielle Märkte wie unter anderem den asiatischen Markt ausgerichtet sind. <u>Garantin des Referenzwerts:</u> Die Volkswagen AG produziert Fahrzeuge der Mittel- sowie Luxusklasse sowie LKWs und Nutzfahrzeuge. Zu den Marken des Unternehmens gehören u.a. Skoda, Seat, Audi.
Börsennotierung	<u>Referenzwertschuldner:</u> Wertpapiere des Referenzwertschuldners sind am geregelten Markt der Börse Luxemburg notiert. <u>Garantin des Referenzwerts:</u> Wertpapiere der Garantin sind am geregelten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

INFORMATIONEN ZUM REFERENZWERT

Von dem oben beschriebenen Referenzwertschuldner begebener Referenzwert:

Referenzwert	Volkswagen International Finance N.V. 1,875% Notes due 2027
Identifikation	ISIN: XS1586555945 WKN: A19E9U Common Code: 158655594
Fälligkeitstag des Referenzwerts	30. März 2027
Rechtsnatur des Referenzwerts	Schuldverschreibung
Grad der Besicherung	Entfällt.

INFORMATIONEN ZUM BASISWERT

Art des Basiswerts	Index	
Weitere Informationen	Nähere Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Basiswerts und der Volatilität sind wie nachfolgend angegeben erhältlich:	
	Basiswert	Internetseite
	Harmonisierter Verbraucherpreisindex <i>(Harmonised Index of Consumer Prices (HICP))</i>	https://ec.europa.eu/eurostat/web/hicp

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren

Börsennotierung und Zulassung zum Handel	Entfällt. Zurzeit ist eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einem geregelten Markt nicht geplant. Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einzuführen.
Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden	Entfällt.
Angaben über etwaige Bonitätsverbesserungen	<p>Es liegen keine Informationen zur Bonitätsverbesserung der Emission von Wertpapieren vor.</p> <p>Der Berater kann gegen eine anfänglich festgelegte Gebühr etwaige laufende Kosten während der Transaktion, die der Emittentin für die Abwicklung von Absicherungssicherheiten entstehen, übernehmen. Die feste Gebühr bedient die Emittentin aus den Vermögenswerten des Compartments.</p>
Beratergebühr	Entfällt.
Verwaltungskosten der Emittentin	Die Emittentin erhält aus den Compartmentvermögenswerten im Rahmen dieser Serie von Wertpapieren eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,075 % p.a. bezogen auf den Ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Serie von Wertpapieren.
Ermächtigung	Board Meeting der Emittentin bzgl. der Gründung des Compartments Inflation VWIF Mar 2019(27) vom 2. Juli 2019.
Referenzwert gemäß Benchmark-Verordnung und Administrator	Fällige Beträge unter den Wertpapieren werden unter Bezugnahme auf unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone berechnet, welche von Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) bereitgestellt wird. Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen erscheint EUROSTAT nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (" ESMA ") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die " Benchmark-Verordnung ") erstellt und geführt wird. Soweit der Emittentin bekannt, unterliegt EUROSTAT gemäß Artikel 2 der Benchmark Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung, sodass die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Billigung oder Gleichstellung) durch EUROSTAT derzeit nicht erforderlich ist.

<u>Angebotskonditionen:</u>	
Angebotsfrist	Vom 17. Juli 2019 bis zum 31. Juli 2019
Vertriebsstelle	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, A-1030 Vienna, Österreich
Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Entfällt.
Emissionswährung	EUR
Ausgabetag	17. Juli 2019
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt 101,70 % je Wertpapier.
Rendite	Entfällt. Zum Zeitpunkt der Emission können keine Angaben über die zu erwartende Rendite der Wertpapiere gemacht werden.
Prospektpflichtiges Angebot	Die Wertpapiere können anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich innerhalb des Zeitraumes vom 17. Juli 2019 bis 31. Juli 2019 angeboten werden.

Anhang – Emissionsspezifische Zusammenfassung

Abschnitt A – Einführung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Prospektinleitung verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während des Zeitraums vom 17. Juli 2019 bis 31. Juli 2019 zu verwenden, vorausgesetzt, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der Basisprospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen des Angebots der Wertpapiere zu informieren.</p>

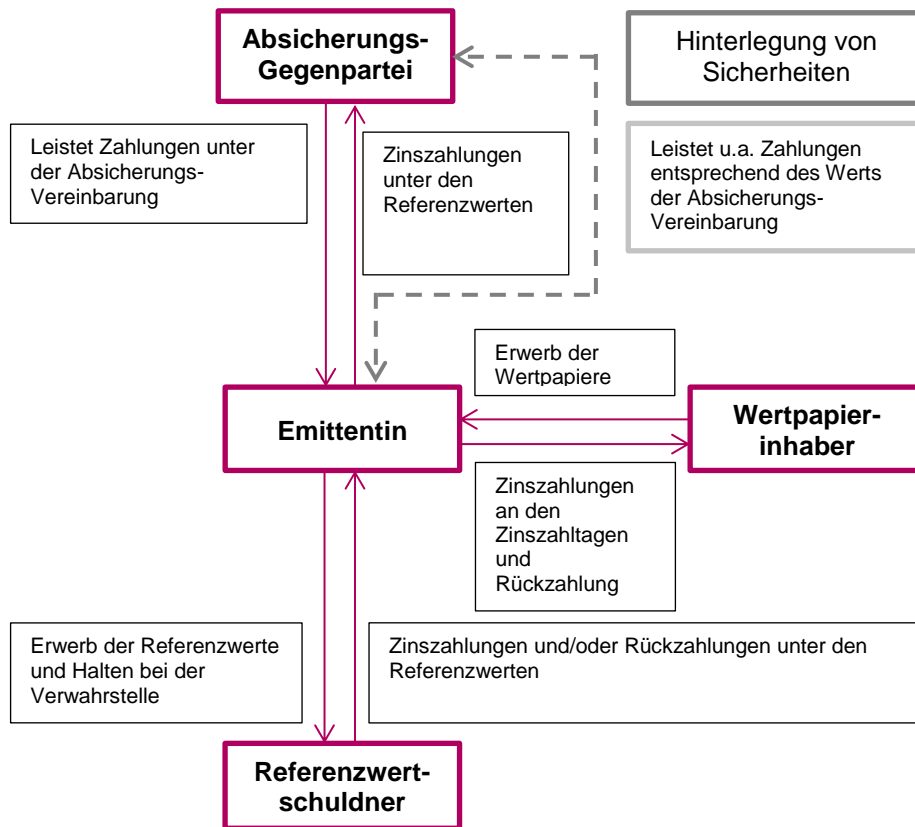
Abschnitt B – Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Opus (Public) Chartered Issuance S.A. (die " Gesellschaft ") handelnd in Bezug auf ein bestimmtes Compartment (die " Emittentin ").
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung, Gründungsland	Opus (Public) Chartered Issuance S.A. ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründet und gemäß dem Luxemburger Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 (<i>Loi du 22 mars 2004 relative à la titrisation</i>) in seiner jeweils geltenden Fassung (das " Verbriefungsgesetz ") zugelassene Verbriefungsgesellschaft, die unter der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (" CSSF ") steht.
B.16	Beherrschungsverhältnisse	Zum Datum dieses Basisprospekts hält die Opus – Chartered Issuances Stichting (Netherlands) 100 % der Anteile der Emittentin.
B.17	Rating	Entfällt. Weder die Emittentin noch die Wertpapiere erhalten ein Rating.
B.20	Zweckgesellschaft	Die Emittentin ist eine für die Eingehung bzw. Durchführung von Verbriefungstransaktionen nach dem Verbriefungsgesetz errichtete Zweckgesellschaft.
B.21	Haupttätigkeiten der Emittentin und Gesamtüberblick über die Parteien	<p>Die Haupttätigkeiten der Emittentin beschränken sich auf die Eingehung bzw. Durchführung von Verbriefungstransaktionen nach dem Verbriefungsgesetz.</p> <p>Société Générale Bank & Trust, Luxembourg ist mit der Verwahrung der liquiden Mittel und der Referenzwerte in Verbindung mit den Wertpapieren beauftragt (die "Verwahrstelle").</p> <p>Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt dient als Zahlstelle (die "Zahlstelle").</p> <p>Intertrust (Luxembourg) S.à r.l., oder ein entsprechender Rechtsnachfolger, handelt als Verwalter der Gesellschaft. Die Geschäftsstelle des Verwalters dient auch als Sitz der Gesellschaft. Die Anschrift lautet 6, rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg. Gemäß den Bedingungen der zwischen dem Verwalter und der Gesellschaft eingegangenen Verwaltungsvereinbarung (<i>Corporate Services Agreement</i>) vom 18. August 2015 erbringt der Verwalter bestimmte Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen in Luxemburg.</p> <p>Die Chartered Investment Germany GmbH, Bilker Allee 176c, 40217 Düsseldorf, Deutschland handelt als Berater der Gesellschaft und als Berechnungsstelle. Gemäß den Bedingungen des zwischen dem Berater und der Gesellschaft eingegangenen Beratungsvertrag vom 18. August 2015 berät und unterstützt der Berater die Gesellschaft in Bezug auf (i) die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und erbringt und überwacht sonstige administrative Funktionen, wie die Abstimmung und Überwachung der Verträge der Gesellschaft, (ii) die Entwicklung eines marktfähigen Produktspektrums, (iii) das Transaktionsmanagement, wie beispielsweise die</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																																																																								
		<p>Organisation und Koordination aller notwendigen externen Berater, die Vorbereitung und Durchführung der Absicherungsgeschäfte sowie Überwachung des Emissionsverfahrens und Abwicklung der Absicherungsgeschäfte, (iv) das Produktmanagement, wie beispielsweise die Beratung und Unterstützung in Bezug auf das Risikomanagement und die Berechnung und Überwachung künftiger Cashflows und Besicherungserfordernisse, (v) die technische Unterstützung bei der Kapitalbeschaffung und erbringt damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.</p> <p>"Absicherungsgegenpartei": Raiffeisen Bank International AG</p> <p>Eine Beschreibung der zugrundeliegenden Vermögenswerte ("Referenzwerte") findet sich unter Punkt B.25.</p> <p>Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse zwischen den Parteien bestehen nicht.</p>																																																																								
B.22	Operatives Geschäft	Entfällt. Die Emittentin hat den Geschäftsbetrieb seit ihrer Gründung aufgenommen und geprüfte historische Finanzinformationen veröffentlicht.																																																																								
B.23	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die jeweils den geprüften Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des Großherzogtums Luxemburg (Luxemburg GAAP) aufgestellt.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 70%;"></th> <th style="text-align: right; width: 15%;">31.12.2017 EUR</th> <th style="text-align: right; width: 15%;">31.12.2018 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><u>AKTIVA</u></td> </tr> <tr> <td>A. NOCH NICHT EINGEZAHLTES KAPITAL</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>B. GRÜNDUNGSKOSTEN</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>C. ANLAGEVERMÖGEN</td> <td style="text-align: right;">236.958,00</td> <td style="text-align: right;">892.183,00</td> </tr> <tr> <td>D. UMLAUFVERMÖGEN</td> <td style="text-align: right;">78.962,00</td> <td style="text-align: right;">86.418,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Sonstige Forderungen</td> <td style="text-align: right;">51.381,00</td> <td style="text-align: right;">44.865,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">51.381,00</td> <td style="text-align: right;">44.865,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Bankguthaben, Postscheckguthaben, Schecks und Barbestand</td> <td style="text-align: right;">27.581,00</td> <td style="text-align: right;">41.553,00</td> </tr> <tr> <td>SUMME DER AKTIVA</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">315.920,00</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">978.601,00</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><u>PASSIVA</u></td> </tr> <tr> <td>A. EIGENKAPITAL</td> <td style="text-align: right;">31.000,00</td> <td style="text-align: right;">31.000,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gezeichnetes Kapital</td> <td style="text-align: right;">31.000,00</td> <td style="text-align: right;">31.000,00</td> </tr> <tr> <td>B. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>C. RÜCKSTELLUNGEN</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Steuerliche Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>D. NICHT NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN</td> <td style="text-align: right;">284.920,00</td> <td style="text-align: right;">947.601,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Schuldverschreibungen</td> <td style="text-align: right;">266.401,00</td> <td style="text-align: right;">920.132,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Nicht-wandelbare Schuldverschreibungen</td> <td style="text-align: right;">266.401,00</td> <td style="text-align: right;">920.132,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kreditinstitutionen geschuldeten Beträge</td> <td style="text-align: right;">19,00</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">19,00</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Andere Gläubiger</td> <td style="text-align: right;">18.500,00</td> <td style="text-align: right;">27.469,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr</td> <td style="text-align: right;">18.500,00</td> <td style="text-align: right;">27.469,00</td> </tr> <tr> <td>SUMME DER PASSIVA</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">315.920,00</td> <td style="text-align: right; border-top: 1px solid black;">978.601,00</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR	<u>AKTIVA</u>			A. NOCH NICHT EINGEZAHLTES KAPITAL	-	-	B. GRÜNDUNGSKOSTEN	-	-	C. ANLAGEVERMÖGEN	236.958,00	892.183,00	D. UMLAUFVERMÖGEN	78.962,00	86.418,00	Sonstige Forderungen	51.381,00	44.865,00	mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	51.381,00	44.865,00	Bankguthaben, Postscheckguthaben, Schecks und Barbestand	27.581,00	41.553,00	SUMME DER AKTIVA	315.920,00	978.601,00	<u>PASSIVA</u>			A. EIGENKAPITAL	31.000,00	31.000,00	Gezeichnetes Kapital	31.000,00	31.000,00	B. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	-	-	C. RÜCKSTELLUNGEN	-	-	Steuerliche Rückstellungen	-	-	D. NICHT NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	284.920,00	947.601,00	Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00	Nicht-wandelbare Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00	Kreditinstitutionen geschuldeten Beträge	19,00	-	mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	19,00	-	Andere Gläubiger	18.500,00	27.469,00	mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	18.500,00	27.469,00	SUMME DER PASSIVA	315.920,00	978.601,00
	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR																																																																								
<u>AKTIVA</u>																																																																										
A. NOCH NICHT EINGEZAHLTES KAPITAL	-	-																																																																								
B. GRÜNDUNGSKOSTEN	-	-																																																																								
C. ANLAGEVERMÖGEN	236.958,00	892.183,00																																																																								
D. UMLAUFVERMÖGEN	78.962,00	86.418,00																																																																								
Sonstige Forderungen	51.381,00	44.865,00																																																																								
mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	51.381,00	44.865,00																																																																								
Bankguthaben, Postscheckguthaben, Schecks und Barbestand	27.581,00	41.553,00																																																																								
SUMME DER AKTIVA	315.920,00	978.601,00																																																																								
<u>PASSIVA</u>																																																																										
A. EIGENKAPITAL	31.000,00	31.000,00																																																																								
Gezeichnetes Kapital	31.000,00	31.000,00																																																																								
B. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	-	-																																																																								
C. RÜCKSTELLUNGEN	-	-																																																																								
Steuerliche Rückstellungen	-	-																																																																								
D. NICHT NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN	284.920,00	947.601,00																																																																								
Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00																																																																								
Nicht-wandelbare Schuldverschreibungen	266.401,00	920.132,00																																																																								
Kreditinstitutionen geschuldeten Beträge	19,00	-																																																																								
mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	19,00	-																																																																								
Andere Gläubiger	18.500,00	27.469,00																																																																								
mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	18.500,00	27.469,00																																																																								
SUMME DER PASSIVA	315.920,00	978.601,00																																																																								
B.24	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten	Entfällt. Die finanziellen Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum des veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, nicht wesentlich verschlechtert.																																																																								
B.25	Beschreibung der zugrundeliegenden Vermögenswerte	Die Referenzwerte und sonstiges Vermögen, sonstige Vermögenswerte und/oder Rechte der Emittentin, sowie alle Zahlungen, die die Emittentin unter jedem von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Vertrag erhält, insbesondere einer geschlossenen Absicherungsvereinbarung (jeweils eine " Geschlossene Vereinbarung " und jede Gegenpartei unter einer solchen Vereinbarung eine " Gegenpartei ") bilden die " Serienvermögenswerte ". Die Serienvermögenswerte werden ausschließlich dem Compartment Inflation VWIF Mar 2019(27) (das " Compartment ") in Bezug auf die jeweilige Serie von Wertpapieren zugeordnet, das vom Vorstand der Emittentin gebildet wurde und von den anderen Vermögenswerten der Emittentin getrennt geführt wird. Die " Compartmentvermögenswerte " bilden sämtliche Serienvermögenswerte des Compartments.																																																																								

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Die Emittentin verwendet den von ihr durch den anfänglichen Verkauf der Wertpapiere für eine Serie erzielten Erlös nach Abzug einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,075 % p.a. bezogen auf die den Ausstehenden Gesamtnennbetrag für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf die Serie von Wertpapieren (die "Verwaltungskosten der Emittentin") zum Erwerb der Referenzwerte für die jeweilige Serie.</p> <p>Die jeweiligen Referenzwerte können direkt vom Referenzwertschuldner der betreffenden Referenzwerte, von den Händlern am Primärmarkt oder von anderen Inhabern der Referenzwerte am Sekundärmarkt erworben werden.</p> <p>Die der Emission zugrundeliegenden Referenzwerte, Absicherungsvereinbarungen sind so beschaffen, dass sie die Erwirtschaftung von Finanzströmen gewährleisten, die alle für die Wertpapiere fälligen Zahlungen abdecken; dies betrifft insbesondere Zinszahlungen, den Rückzahlungsbetrag sowie jegliche Verpflichtungen im Rahmen der Absicherungsvereinbarungen. Der Referenzwert ist ein Wertpapier.</p> <p>"Referenzwertschuldner": Volkswagen International Finance N.V.</p>
B.26	Aktiv verwalteter Pool von Vermögenswerten	Entfällt. Die Referenzwerte in Bezug auf die jeweilige Serie bestehen weder ganz noch teilweise aus einem aktiv verwalteten Pool von Vermögenswerten.
B.27	Weitere Emissionen, die durch denselben Pool aus Vermögenswerten besichert werden	Die Emittentin kann weitere Wertpapiere ausgeben, die ganz oder teilweise mit den gleichen Referenzwerten unterlegt sind.
B.28	Struktur der Transaktion	Bei der Transaktion handelt es sich um eine

Transaktion mit Absicherungsvereinbarung und ohne Wertpapiervereinbarung.
Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht diese Struktur.



Die Emittentin gibt die Serie von Wertpapieren aus, wobei der Erlös aus dem Erwerb der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber den Compartmentvermögenswerten zufließt. Daraufhin erwirbt die Emittentin die Referenzwerte und lässt diese bei der Verwahrstelle verwahren. Unter den Referenzwerten erhält die Emittentin Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen.

In Bezug auf die Referenzwerte schließt die Emittentin mit einer Absicherungsgegenpartei eine Absicherungsvereinbarung. Im Wege einer solchen Vereinbarung wird die Emittentin die Beträge, die sie unter den Referenzwerten erhalten hat, der Absicherungsgegenpartei (ggf. zu einem zukünftigen Termin) versprechen bzw. zahlen und ihrerseits Zahlungen in der vereinbarten Art von der Absicherungsgegenpartei erhalten.

<p>B.29</p>	<p>Beschreibung der Zahlungsströme und Informationen zur Absicherungsgegenpartei</p>	<p>Die Emittentin finanziert die Zahlungen an die Wertpapierinhaber für jede Serie von Wertpapieren direkt über für die Referenzwerte in Bezug auf die Serie erhaltene Kapital-, Zins- oder Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen oder gegebenenfalls über Zahlungen, die sie unter den Referenzwerten und von der Absicherungsgegenpartei auf Grundlage einer Absicherungsvereinbarung, die sie in Bezug auf die Referenzwerte abgeschlossen hat erhält. Die Absicherungsgegenpartei ist Raiffeisen Bank International AG (RBI). Die RBI ist in Österreich als eine führende Kommerz- und Investmentbank, in Zentral- und Osteuropa als Universalbank tätig. Die Tochterbanken in Mittel- und Osteuropa bieten ihren Kunden Dienstleistungen im Corporate-, Investment- und Retail-Banking an. Die überwiegende Mehrzahl der Kunden sind Privatkunden sowie Klein- und Mittelbetriebe. Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) besitzt eine Banklizenz. Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus der Rückzahlung und/oder Veräußerung der Referenzwerte sowie sämtliche Beträge, die sie im Rahmen einer etwaigen Absicherungsvereinbarung zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags sowie sämtlicher ausstehender Zinsbeträge an die Wertpapierinhaber zu verwenden.</p>				
<p>B.30</p>	<p>Originatoren verbrieft Vermögenswerte</p>	<p>Die zugrundeliegenden Referenzwerte wurden von folgenden Referenzwertschuldern ausgegeben.</p> <table border="1" data-bbox="454 1825 1492 1935"> <thead> <tr> <th data-bbox="454 1825 965 1870">Referenzwert</th> <th data-bbox="965 1825 1492 1870">Referenzwertschuldner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="454 1870 965 1935">Volkswagen International Finance N.V. 1,875% Notes due 2027</td> <td data-bbox="965 1870 1492 1935">Volkswagen International Finance N.V.</td> </tr> </tbody> </table>	Referenzwert	Referenzwertschuldner	Volkswagen International Finance N.V. 1,875% Notes due 2027	Volkswagen International Finance N.V.
Referenzwert	Referenzwertschuldner					
Volkswagen International Finance N.V. 1,875% Notes due 2027	Volkswagen International Finance N.V.					

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Klasse der angebotenen Wertpapiere	Die Wertpapiere sind unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin mit der Internationalen Wertpapierkennnummer ("ISIN") DE000A2R4Z55; WKN A2R4Z5.
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in Euro ("EUR") begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p><u>Zinszahlungen</u> Die Wertpapiere werden wertentwicklungsabhängig verzinst.</p> <p><u>Rückzahlung</u> Jedes Wertpapier wird, sofern es nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft und beendet wurde, von der Emittentin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Emissionswährung an den Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag zurückgezahlt.</p> <p><u>Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber</u> Jeder Wertpapierinhaber ist bei Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Wertpapierinhaber berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung der Wertpapierinhaber an die Emittentin zu kündigen, mit der Folge, dass die dann ausstehenden Wertpapiere dieses Wertpapierinhabers umgehend zu ihrem jeweiligen außerordentlichen Kündigungsbetrag fällig werden. Unter Angabe des Tages zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "Außerordentliche Kündigungstag"), wird die Emittentin nach erfolgter Mitteilung des Wertpapierinhabers die Rückzahlung der Wertpapiere innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich) (die "Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber"), in Höhe des außerordentlichen Kündigungsbetrags vornehmen. Mit der Zahlung des außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb der Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Wertpapierinhaber erlöschen alle weiteren Ansprüche des betroffenen Wertpapierinhabers.</p> <p><u>Rangordnung</u> Die Wertpapiere begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkungen dieser Rechte</u> Die Wertpapierinhaber haben kein Recht auf (i) die Einleitung eines Insolvenz-, Kollektiv, Sanierungs- und/oder ähnlichen Verfahrens zur Abwicklung der Gesellschaft und/oder der Emittentin und/oder (ii) eine Einleitung von Verfahren zur Pfändung der Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder der Emittentin oder zur Zwangsvollstreckung in die Vermögenswerte der Gesellschaft und/oder der Emittentin.</p> <p><u>Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin</u> Die Emittentin ist bei Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses für die Emittentin oder Indexanpassungsereignisses berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Mitteilung mit einer Frist von höchstens 30 Kalendertagen an die Wertpapierinhaber (die "Beendigungsmitteilung") zu kündigen. Die Beendigungsmitteilung erfolgt unter Angabe des Tages, zu dem die außerordentliche Kündigung wirksam wird (der "Außerordentliche Kündigungstag"). Mit Zahlung des jeweiligen außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen, beginnend mit dem Außerordentlichen Kündigungstag (ausschließlich) (die "Zahlungsfrist bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin") erlöschen alle Ansprüche der Wertpapierinhaber.</p> <p><u>Beschränkter Rückgriff; Erlösverwendung</u> Alle Ansprüche und Forderungen aus und unter den Wertpapieren sind im Falle einer ordentlichen Kündigung oder der ordentlichen Rückzahlung am Laufzeitende auf die Serienvermögenswerte und im Falle einer außerordentlichen Kündigung auf die Compartmentvermögenswerte begrenzt. Die Verteilung der Serienvermögenswerte bzw. der Compartmentvermögenswerte erfolgt stets entsprechend der Verwendungsreihenfolge. Über die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der Serienvermögenswerte bzw. der Compartmentvermögenswerte hinaus ist die Emittentin zu keinen weiteren Zahlungen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Versäumt eine Absicherungsgegenpartei die Zahlung fälliger Beträge an die Emittentin, reichen die Serienvermögenswerte eventuell nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere aus. Im Falle eines solchen Versäumnisses erfolgt eine Beendigung der entsprechenden Absicherungsvereinbarung, die Wertpapiere werden außerordentlich gekündigt und die Rückzahlung erfolgt aus den Compartmentvermögenswerten. Falls die Compartmentvermögenswerte zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																											
		<p>der Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit dem Compartment endgültig nicht ausreichen, haftet die Emittentin nicht für einen Fehlbetrag hieraus, und die Wertpapierinhaber können keine weiteren Ansprüche gegenüber der Emittentin geltend machen.</p> <p><u>Verwendungsreihenfolge</u></p> <p>Barmittel, die die Emittentin aus den Referenzwerten und nach Maßgabe der von ihr in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossenen Verträgen erhält bzw. die die Emittentin aus einer Verwertung der Referenzwerte oder anderer Compartmentvermögenswerte erhält, werden gemäß folgender Verwendungsreihenfolge verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Zahlung von gegebenenfalls bestehenden Steuerverbindlichkeiten der Emittentin, soweit fällig und zahlbar; (ii) Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf das Compartment, insbesondere der Verwaltungskosten der Emittentin; (iii) Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Absicherungsgegenpartei für jegliche Verbindlichkeiten unter etwaig abgeschlossenen Absicherungsvereinbarungen; (iv) Erfüllung jeglicher Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern. <p>Die vorstehende Verwendungsreihenfolge findet auf alle Barmittelbestände der Emittentin, Anwendung, unabhängig davon, wann solche Barmittel der Emittentin zufließen.</p>																											
C.9	Zinssatz / Zinsfälligkeitstermine / Fälligkeitstermin / Rückzahlungsverfahren / Vertreter der Schuldtitelinhaber	<p>Siehe C.8.</p> <p><u>Zinsen</u> Für jedes Wertpapier fallen Zinsen auf den Nennwert je Wertpapier ab dem Ausgabetag (der "Verzinsungsbeginn") bis zum ersten Zinszahltag und danach ab jedem Zinszahltag bis zum nächstfolgenden Zinszahltag an (jeweils eine "Zinsperiode"). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahltag fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 2. April 2020.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>Die Zinsperiode steht unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention.</p> <p>"Zinszahltag" ist jeweils jährlich nachträglich der 2. April, beginnend am 2. April 2020, der jeweils unter dem Vorbehalt der Geschäftstagekonvention steht.</p> <p>Der Zinssatz entspricht dem Wertentwicklungsabhängigen Zinssatz (wie nachfolgend definiert) (der "Zinssatz").</p> <p>"Wertentwicklungsabhängiger Zinssatz" entspricht an jedem Zinsbewertungstag der Indexwertentwicklung, mindestens jedoch dem Wertentwicklungsabhängigen Mindestsatz und höchstens dem Wertentwicklungsabhängigen Höchstsatz.</p> <p>Wobei gilt:</p> <p>"Anfänglicher Indexstand" ist der Indexstand, der für Dezember 2019 festgesetzt wurde.</p> <p>"Indexwertentwicklung" wird von der Berechnungsstelle in Bezug auf einen Zinsbewertungstag gemäß folgender Formel berechnet:</p> $\frac{IW}{IW_{(t-1)}} - 1$ <p>"Basiswert" bezeichnet den Index.</p> <p>"Index" bezeichnet den unrevidierten harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet wird und welcher auf der Bloomberg-Seite CPTFEMU veröffentlicht wird.</p> <p>"IW" bezeichnet den von der Berechnungsstelle festgestellten Stand des Basiswerts, der für den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zeitraum festgesetzt wurde.</p> <p>"IW_(t-1)" ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) in Bezug auf den ersten Zinsbewertungstag, der Anfängliche Indexstand und (ii) in Bezug auf alle späteren Zinsbewertungstage der Stand des Basiswerts, der für den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Zeitraum festgesetzt wurde. <table border="1" data-bbox="539 1581 1422 1895"> <thead> <tr> <th>Zinsbewertungstag</th> <th>IW</th> <th>IW_(t-1)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30. März 2020</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>30. März 2021</td> <td>Dezember 2020</td> <td>Dezember 2019</td> </tr> <tr> <td>30. März 2022</td> <td>Dezember 2021</td> <td>Dezember 2020</td> </tr> <tr> <td>30. März 2023</td> <td>Dezember 2022</td> <td>Dezember 2021</td> </tr> <tr> <td>30. März 2024</td> <td>Dezember 2023</td> <td>Dezember 2022</td> </tr> <tr> <td>30. März 2025</td> <td>Dezember 2024</td> <td>Dezember 2023</td> </tr> <tr> <td>30. März 2026</td> <td>Dezember 2025</td> <td>Dezember 2024</td> </tr> <tr> <td>30. März 2027</td> <td>Dezember 2026</td> <td>Dezember 2025</td> </tr> </tbody> </table> <p>"Zinsbewertungstag" ist 30. März vor dem unmittelbar nachfolgenden Zinszahltag.</p> <p>Sollte der Wertentwicklungsabhängige Zinssatz weniger als Null (0) betragen, so wird der Wert Null (0) als Wertentwicklungsabhängiger Zinssatz angenommen.</p>	Zinsbewertungstag	IW	IW _(t-1)	30. März 2020	-	-	30. März 2021	Dezember 2020	Dezember 2019	30. März 2022	Dezember 2021	Dezember 2020	30. März 2023	Dezember 2022	Dezember 2021	30. März 2024	Dezember 2023	Dezember 2022	30. März 2025	Dezember 2024	Dezember 2023	30. März 2026	Dezember 2025	Dezember 2024	30. März 2027	Dezember 2026	Dezember 2025
Zinsbewertungstag	IW	IW _(t-1)																											
30. März 2020	-	-																											
30. März 2021	Dezember 2020	Dezember 2019																											
30. März 2022	Dezember 2021	Dezember 2020																											
30. März 2023	Dezember 2022	Dezember 2021																											
30. März 2024	Dezember 2023	Dezember 2022																											
30. März 2025	Dezember 2024	Dezember 2023																											
30. März 2026	Dezember 2025	Dezember 2024																											
30. März 2027	Dezember 2026	Dezember 2025																											

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben																											
		<p>Der Wertentwicklungsabhängige Zinssatz entspricht je Zinsperiode höchstens dem Wertentwicklungsabhängigen Höchstzinssatz und mindestens dem Wertentwicklungsabhängigen Mindestzinssatz wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertentwicklungsabhängiger Höchstzinssatz</th> <th>Wertentwicklungsabhängiger Mindestzinssatz</th> <th>Zinsperiode</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 % p.a.</td> <td>1 % p.a.</td> <td>Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis 2. April 2020 (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>0,00 % p.a.</td> <td>2. April 2020 (einschließlich) bis 2. April 2021 (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>0,00 % p.a.</td> <td>2. April 2021 (einschließlich) bis 2. April 2022 (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>0,00 % p.a.</td> <td>2. April 2022 (einschließlich) bis 2. April 2023 (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>0,00 % p.a.</td> <td>2. April 2023 (einschließlich) bis 2. April 2024 (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>0,00 % p.a.</td> <td>2. April 2024 (einschließlich) bis 2. April 2025 (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>0,00 % p.a.</td> <td>2. April 2025 (einschließlich) bis 2. April 2026 (ausschließlich)</td> </tr> <tr> <td>-</td> <td>0,00 % p.a.</td> <td>2. April 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der je Nennwert in Bezug auf ein Wertpapier für eine Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag entspricht an jedem Zinsbewertungstag dem Produkt aus dem Zinssatz, dem Nennwert sowie dem Zinstagequotienten für diese Zinsperiode (der "Zinsbetrag"). In Bezug auf andere Zeiträume, für die Zinsen zu berechnen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, wobei jedoch gilt, dass der Zinstagequotient für den Zeitraum gilt, für den die Zinsen zu berechnen sind. Die Berechnungsstelle berechnet den Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode. Des Weiteren nimmt sie die entsprechenden Festlegungen bzw. Berechnungen vor und veranlasst, dass der Zinsbetrag für jede Zinsperiode sowie der jeweilige Zinszahltag der Emittentin, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern so bald wie möglich nach der Festlegung im billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) mitgeteilt werden. <u>Rückzahlung</u> Fälligkeitstag ist 2. April 2027. <u>Vertreter der Schuldtitelinhaber</u> Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.</p>	Wertentwicklungsabhängiger Höchstzinssatz	Wertentwicklungsabhängiger Mindestzinssatz	Zinsperiode	1 % p.a.	1 % p.a.	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis 2. April 2020 (ausschließlich)	-	0,00 % p.a.	2. April 2020 (einschließlich) bis 2. April 2021 (ausschließlich)	-	0,00 % p.a.	2. April 2021 (einschließlich) bis 2. April 2022 (ausschließlich)	-	0,00 % p.a.	2. April 2022 (einschließlich) bis 2. April 2023 (ausschließlich)	-	0,00 % p.a.	2. April 2023 (einschließlich) bis 2. April 2024 (ausschließlich)	-	0,00 % p.a.	2. April 2024 (einschließlich) bis 2. April 2025 (ausschließlich)	-	0,00 % p.a.	2. April 2025 (einschließlich) bis 2. April 2026 (ausschließlich)	-	0,00 % p.a.	2. April 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).
Wertentwicklungsabhängiger Höchstzinssatz	Wertentwicklungsabhängiger Mindestzinssatz	Zinsperiode																											
1 % p.a.	1 % p.a.	Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis 2. April 2020 (ausschließlich)																											
-	0,00 % p.a.	2. April 2020 (einschließlich) bis 2. April 2021 (ausschließlich)																											
-	0,00 % p.a.	2. April 2021 (einschließlich) bis 2. April 2022 (ausschließlich)																											
-	0,00 % p.a.	2. April 2022 (einschließlich) bis 2. April 2023 (ausschließlich)																											
-	0,00 % p.a.	2. April 2023 (einschließlich) bis 2. April 2024 (ausschließlich)																											
-	0,00 % p.a.	2. April 2024 (einschließlich) bis 2. April 2025 (ausschließlich)																											
-	0,00 % p.a.	2. April 2025 (einschließlich) bis 2. April 2026 (ausschließlich)																											
-	0,00 % p.a.	2. April 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).																											
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlung	<p>Siehe C.9. Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrags hängt von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ab. Ist die Indexwertentwicklung negativ, beträgt der Zinsbetrag für die entsprechende Zinsperiode 0 (Null). Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages je Wertpapier hängt aufgrund des anwendbaren beschränkten Rückgriffs von unter den Referenzwerten und unter der Absicherungsvereinbarung erhaltenen Beträge ab. Der Zinsbetrag kann auch 0 (Null) betragen.</p>																											
C.11	Zulassung zum Handel	Entfällt. Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt nicht geplant. Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einzuführen.																											
C.12	Mindeststückelung	Die Mindeststückelung beträgt EUR 50.000,00.																											

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin, die auf die jeweilige Serie von Wertpapieren fälligen Zahlungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. Die Emittentin ist alleiniger Schuldner der Wertpapiere. Zahlungen unter den Wertpapieren können ausschließlich von der Emittentin verlangt werden. Die Wertpapiere sind nicht durch eine Garantie oder Bürgschaft einer dritten Partei besichert.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • Jede Serie von emittierten Wertpapieren wird einem Compartment bei der Gesellschaft zugeordnet, das dazu dient, ausschließlich die Ansprüche und Rechte der Gläubiger, deren Forderungen und Ansprüche bei der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung/Liquidierung des betreffenden Compartments entstanden sind oder entstehen, zu befriedigen. Die Emittentin verfügt daher über die der jeweiligen Serie von Wertpapieren zugeordneten Vermögen hinaus über keine eigenen substantiellen Vermögenswerte, aus denen Zahlungsverpflichtungen beglichen werden können. • Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Wertpapieren in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit den Referenzwerten, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. • Aufgrund der Beschränkung des Rückgriffs auf die im jeweiligen Compartment enthaltenen Vermögenswerte hängt die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen aufgrund der von ihr ausgegebenen Wertpapiere zu leisten, davon ab, dass die Emittentin ihrerseits regelmäßig Zahlungen aufgrund dieser Vermögenswerte oder durch eine Veräußerung dieser Vermögenswerte erhält. Soweit es sich bei den Vermögenswerten um Ansprüche gegen Dritte handelt, hängt die Werthaltigkeit dieser Vermögenswerte und damit die Zahlungsfähigkeit der Emittentin von der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit der jeweiligen Schuldner der Vermögenswerte ab. • Keine Absicherungsgegenpartei garantiert die Erfüllung der von der Emittentin aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder hat hierfür eine Bürgschaft übernommen. Dem Wertpapierinhaber stehen daher aufgrund der Wertpapiere keine Garantieansprüche oder Ansprüche aus einer Bürgschaft gegen die Absicherungsgegenpartei zu. • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Absicherungsgegenpartei verschlechtert – oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Absicherungsgegenpartei deshalb die aufgrund der Absicherungsvereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten können. • Die Anleger in die Wertpapiere werden darauf hingewiesen, dass die Opus (Public) Chartered Issuance S.A. auf Antrag eines ihrer Insolvenzgläubiger oder der Staatsanwaltschaft (<i>procureur d'Etat</i>) in Luxemburg, oder auf eigenen Antrag oder durch das Gericht von Amts wegen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des luxemburgischen Insolvenzrechts für insolvent erklärt werden kann. • Auch im Falle der Insolvenz oder Zwangsliquidierung der Gesellschaft, beschränken sich die Ansprüche der Wertpapierinhaber nach den Vorschriften des Verbriefungsgesetzes jeweils auf die Vermögenswerte, die in dem jeweiligen Compartment enthalten sind.
D.3	Spezifische Hauptrisiken bezüglich der Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:</p> <p><u>Allgemeine Risiken hinsichtlich des Werts der Wertpapiere und damit zusammenhängende Anlagekosten</u></p> <p>Marktumfeld: Der Markt für Wertpapiere kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Ereignisse in Deutschland, Europa oder in anderen Ländern können zu Marktvolatilität führen und sich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Ebenso können volkswirtschaftliche Faktoren und das Marktumfeld nachteilige Auswirkungen haben.</p> <p>Sekundärmarkt: Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für den Handel mit den Wertpapieren. Dies könnte sich nachteilig auf den Kurs und die Liquidität der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Transaktionskosten: Die tatsächliche Rendite der Wertpapiere kann infolge von Transaktionskosten niedriger sein als die angegebene Rendite.</p> <p>Risiko des Anlegers im Falle einer Kreditfinanzierung: Wird der Erwerb der Wertpapiere mittels eines Darlehens finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Wertpapieren kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p>Besteuerung, Steuergesetzänderung, Finanztransaktionssteuer, U.S. FATCA-Quellensteuer: Die effektive Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Wertpapiere verringert werden. Anlegern sollte ebenfalls bewusst sein, dass Steuervorschriften und ihre Anwendung seitens der zuständigen Steuerbehörden Änderungen unterliegen, die möglicherweise rückwirkend gelten, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken könnte. Eine genaue Prognose der zu einem gegebenen Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung ist nicht möglich; die Emittentin kann zudem infolge der Änderung von Steuergesetzen oder der Änderung der steuerrechtlichen Verwaltungspraxis zur Rückzahlung der Wertpapiere berechtigt sein.</p> <p>Änderung der Wertpapierbedingungen, Gläubigerversammlung: Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Wertpapierinhaber dieser Serie von Wertpapieren durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Wertpapierbedingungen durch die Emittentin zustimmen wie in § 5 Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemission vom 5. August 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung beschrieben. Solche Änderungen der Wertpapierbedingungen, die nach dem SchVG zulässig sind, können schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Inhalt und den Wert der</p>

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<p>Wertpapiere haben und sind für alle Wertpapierinhaber der Wertpapiere bindend, selbst wenn diese gegen die Änderungen gestimmt haben.</p> <p>Finanztransaktionssteuer: Die Europäische Kommission hat die Einführung einer allgemeinen Finanztransaktionssteuer in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "Teilnehmenden Mitgliedsstaaten") vorgeschlagen. Im Dezember 2015 ist Estland aus der Gruppe der Teilnehmenden Mitgliedsstaaten ausgeschieden. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer könnte den Handel (einschließlich Sekundärmarkt-Transaktionen) mit den Wertpapieren unter bestimmten Bedingungen betreffen. Die Finanztransaktionssteuer kann zusätzliche Kosten für Transaktionen mit den Wertpapieren für den Investor hervorrufen. Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird allerdings derzeit noch zwischen den (noch) Teilnehmenden Mitgliedsstaaten verhandelt und der Umfang einer solchen Steuer ist bisher unsicher. Weitere EU-Mitgliedsstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Darüber hinaus sind derzeit sowohl das Ob und der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit Wertpapieren noch ungewiss.</p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erlischt auch der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Verzinsung der Wertpapiere. • Eine Veräußerung der Wertpapiere am Sekundärmarkt kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem deutlich unter dem Nennwert liegenden Preis möglich sein. • Falls ein Höchstzinssatz gilt, ist der Zinssatz auf die Höhe dieses Höchstzinssatzes begrenzt. Anleger partizipieren dann unter Umständen nicht an einem Anstieg von Marktzinssätzen. • Bei einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere, können Wertpapierinhaber Zins- und Kapitalverluste erleiden. Es besteht kein Kapitalschutz. • Anpassungen und Berechnungen der Berechnungsstelle können den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. • Der Fälligkeitstag der Wertpapiere kann sich aufgrund einer Verschiebung des Fälligkeitstags der Referenzwerte nach hinten verschieben und die Rückzahlung demnach zu einem späteren Termin erfolgen als vom Anleger erwartet. • Sofern es zu einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung kommt, basiert der Veräußerungserlös eines Referenzwerts auf dem Marktwert dieses Referenzwerts des betroffenen Referenzwertschuldners im Verhältnis zur Anzahl der ausstehenden Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Wertpapiere und ein etwaiger Verlust nach dem Eintritt eines außerordentlichen Kündigungsereignisses vom Ergebnis des Auktionsverfahrens abhängig ist. • Bei der Gesellschaft bzw. der Emittentin, einem Käufer, einer Absicherungsgegenpartei, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und der Verwahrstelle kann es sich jeweils um mit der Emittentin verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Wertpapierinhabern aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. • Die Berechnungsstelle kann gemäß den Wertpapierbedingungen in ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte Feststellungen treffen und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen. • Der Ausgabepreis für die Wertpapiere, wie auch der Kurs auf dem Sekundärmarkt, kann über dem Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Erwerbs liegen. Potenzielle Anleger der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Wertpapiere während der Laufzeit sinken kann und dass Wertpapierinhaber bei einem Verkauf der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaig anfallenden Transaktionskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. <p>Risikofaktoren in Bezug auf die Basiswerte, Referenzwerte und Referenzwertschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kurs der Wertpapiere wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung des Referenzwertschuldners durch Investoren oder vom Eintritt der in Bezug auf den Referenzwertschuldner anwendbaren Risiken beeinflusst. Im Verlustfall haben Wertpapierinhaber keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Referenzwertschuldner. • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation des jeweiligen Referenzwertschuldners wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und der jeweilige Referenzwertschuldner deshalb die aus den Referenzwerten fälligen Zahlungen nicht leisten kann. • Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt maßgeblich vom Marktwert des Basiswerts bzw. Referenzwerts ab.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<ul style="list-style-type: none"> • Sofern eine außerordentliche Kündigung unter den Wertpapieren eintritt, kann die Berechnungsstelle im billigen Ermessen der Emittentin eine Auktion zur Ermittlung der Veräußerungserlöse der Referenzwerte durchführen. Im Wege der Auktion beeinflusst der Stand und die Volatilität des jeweiligen Referenzwerts den Wert der Wertpapiere und die Höhe des außerordentlichen Kündigungsbetrags maßgeblich; ein solcher Betrag kann auch null sein. • Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Basiswerts, Referenzwerts oder Referenzwertschuldners lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftlichen) Entwicklung ziehen. • Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich Referenzwertschuldner durch Fusion mit anderen Referenzwertschuldner oder Unternehmen ändern und in Folge dessen nicht mehr mit dem ursprünglichen Referenzwertschuldner vergleichbar sind. • Die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können möglicherweise am Ausgabebetrag der Wertpapiere oder anschließend über Informationen in Bezug auf die Basiswerte, Referenzwerte und/oder die Referenzwertschuldner verfügen, die für Inhaber von Wertpapieren wesentlich sein können und die nicht öffentlich zugänglich oder den Wertpapierinhabern nicht bekannt sind. Die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern solche Informationen offen zu legen. • Anleger tragen das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der jeweiligen Absicherungsgegenpartei wesentlich verschlechtert oder über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die jeweilige Absicherungsgegenpartei deshalb die aus der Absicherungsvereinbarung fälligen Zahlungen nicht leisten kann und die Wertpapiere aus diesem Grund außerordentlich gekündigt werden. Der in Folge zahlbare außerordentliche Kündigungsbetrag wird unter Umständen niedriger sein, als der Betrag, der bei ordentlicher Fälligkeit fällig geworden wäre und kann auch 0 (Null) betragen. <p>Sollte eines oder mehrere der genannten Risiken eintreten, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Höhe der Zinszahlungen von den durch die Emittentin tatsächlich erhaltenen Beträge abhängt.</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Das Angebot dient allgemeinen Geschäftszwecken.
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Wertpapiere werden ab dem 17. Juli 2019 (der "Ausgabebetrag") interessierten Anlegern angeboten.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Das öffentliche Angebot endet am 31. Juli 2019.</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 101,70 % je Wertpapier.</p> <p>Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Ausgabebetrag.</p> <p>Die Wertpapiere können anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich innerhalb des Zeitraumes vom 17. Juli 2019 bis 31. Juli 2019 angeboten werden.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Bei der Gesellschaft bzw. der Emittentin, einem Käufer, einer Absicherungsgegenpartei, der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und der Verwahrstelle kann es sich jeweils um mit der Emittentin verbundene Unternehmen oder denselben Rechtsträger handeln und diese können jeweils auch eine andere Funktion in Bezug auf die Wertpapiere ausüben. Aufgrund dieser und anderer Beziehungen kann es zwischen diesen Parteien und den Wertpapierinhabern aufgrund bestimmten in diesem Dokument enthaltenen Transaktionen zu potenziellen Interessenkonflikten kommen.

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>
-----	---	---